

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Karlsruhe im Sinne von § 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Karlsruhe im Sinne von § 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Kostenersatzes und Kostenpflichtige</b></p> <p>(1) Gemäß § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr Karlsruhe nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Kostenersatz wird erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verursacher oder der Verursacherin, wenn er oder sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>b. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Kostenersatzes und Kostenpflichtige</b></p> <p>(1) Gemäß § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr Karlsruhe nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Kostenersatz wird erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom Verursacher oder der Verursacherin, wenn er oder sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>b. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,</li> </ul>

## Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>c. vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</p> <p>d. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</p> <p>e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,</p> <p>f. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</p> <p>g. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.</p>	<p>c. vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</p> <p>d. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</p> <p>e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,</p> <p>f. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</p> <p>g. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Für Einsätze und andere Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben von den Kostenpflichtigen gemäß § 34 Absatz 2 Feuerwehrgesetz. Zu den anderen Aufgaben gehören insbesondere die Brandsicherheitswache, feuerwehrtechnische Arbeiten der Werkstätten, Feuerwehrausbildungen, Veranstaltungen der Brandschutzaufklärung, Beratungen und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz.</p> <p>Kostenpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,</li> <li>2. der Eigentümer oder die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</li> <li>3. diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</li> <li>4. abweichend von Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen,</li> </ol>	<p>In den Fällen der Buchstaben a. und e. gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.</p> <p>(2) Für Einsätze und andere Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben von den Kostenpflichtigen gemäß § 34 Absatz 2 Feuerwehrgesetz. Zu den anderen Aufgaben gehören insbesondere die Brandsicherheitswache, feuerwehrtechnische Arbeiten der Werkstätten, Feuerwehrausbildungen, Veranstaltungen der Brandschutzaufklärung, Beratungen und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz.</p> <p>Kostenpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,</li> <li>2. der Eigentümer oder die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</li> <li>3. diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</li> <li>4. abweichend von Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen,</li> </ol>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.</p> <p>(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.</p> <p>(3) <del>Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.</del> Soweit es unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt, wird der Kostenersatz nicht erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis</b></p> <p>(1) Die Berechnung der Kostenersätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.</p> <p>(2) Darüber hinaus wird Kostenersatz gemäß dem Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.</p> <p>(3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Stundensätze werden halbstundenweise, je angefangene halbe Stunde abgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berechnung des Kostenersatzes <del>der Kostenersätze</del>, Verzeichnis</b></p> <p>(1) Die Berechnung <del>des Kostenersatzes der Kostenersätze</del> für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.</p> <p>(2) Darüber hinaus wird Kostenersatz gemäß dem Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Kostenersatzverzeichnis).</p> <p>(3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Stundensätze werden halbstundenweise, je angefangene halbe Stunde abgerechnet.</p>

## Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(4) Für die Berechnung der Kostenersätze gegenüber den Kostenpflichtigen gilt:</p> <p>a) Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte erhoben.</p> <p>b) Als Einsatzzeit für Fahrzeuge und Personal gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort.</p> <p>c) Werden Löschfahrzeuge nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so wird bei der Berechnung der Stundensatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde gelegt.</p> <p>d) Daneben wird Ersatz verlangt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Gemeinde erstattete Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen,</li> </ol>	<p>(4) Für die Berechnung <del>des Kostenersatzes</del> <del>der Kostenersätze</del> gegenüber den Kostenpflichtigen gilt:</p> <p>a) Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte erhoben. <b>Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.</b></p> <p>b) Als Einsatzzeit für Fahrzeuge <del>und Personal</del> gilt die Zeit vom Ausrücken bis <del>zum Einrücken</del> <b>zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.</b> <del>des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort.</del></p> <p>c) Werden Löschfahrzeuge nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so wird bei der Berechnung der Stundensatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde gelegt.</p> <p>d) Daneben <del>wird</del> <b>kann</b> Ersatz verlangt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Gemeinde erstattete Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen,</li> </ol>

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. die Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel (zum Beispiel Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölviestücher, Ölschlängel, Plastikplanen),</p> <p>3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen (zum Beispiel für Einsatzkleidung, Gasfilter, Schlauchmaterial, Schließzylinder).</p> <p>Die Kosten nach Nummer 2 und 3 werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.</p> <p>e) Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten, die separat zugefahren werden und zum Einsatz kommen, werden nach den entstehenden Kosten berechnet. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Soweit es unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt, wird der Kostenersatz nicht erhoben.</p> <p>(6) Sofern die der Kostenersatz erhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis</p>	<p>2. die Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel <del>(zum Beispiel Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölviestücher, Ölschlängel, Plastikplanen)</del> nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Feuerwehrgesetz,</p> <p>3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die <b>Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die</b> Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen <del>(zum Beispiel für Einsatzkleidung, Gasfilter, Schlauchmaterial, Schließzylinder).</del></p> <p>Die Kosten nach Nummer 2 und 3 werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.</p> <p>e) Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten, die separat zugefahren werden und zum Einsatz kommen, werden nach den entstehenden Kosten berechnet. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.</p> <p><del>(5) Soweit es unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt, wird der Kostenersatz nicht erhoben.</del></p> <p>(5) Sofern die der Kostenersatz erhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt <b>zukünftig</b> einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis</p>

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.</p>	<p>ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden <del>Umsatzsteuersatz</del> <b>Steuersatz</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung und Fälligkeit der Forderung</b></p> <p>Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung und Fälligkeit der Forderung</b></p> <p>Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.</p>